

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz wildlebender Tiere in der Gemeinde Großefehn

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (01.04 bis 15.07. eines jeden Jahres) nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Sinne des § 2 NWaldLG für folgendes Gebiet, deren Begrenzung sich aus dem anliegenden Kartenauszug (Anlage) ergibt:

- a) Kompensationspool Nordsiet (markierter Bereich) zwischen den Straßen „Am Russenschlot“ und „Nordsiet“

§ 2 Leinenzwang für Hunde

- (1) Innerhalb des in § 1 genannten Gebietes sind Hunde zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes bzw. der sonstigen wildlebenden Tiere vor Beunruhigungen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.
- (2) Eine Schleppleine genügt den in Satz 1 genannten Anforderungen nicht

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Großefehn, 28.06.2023

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz wildlebender Tiere in der
Gemeinde Großefehn
Datum: 28.06.2023

